

Planänderungsverfahren nach § 18 d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 76 Abs. 2, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Knoten Köln, 2-gleisiger Ausbau der Strecke Köln Messe/Deutz (tief) – Gummersbacher Straße, km 4,110 bis 5,154“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung des insoweit zuständigen Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln bestehen gegen die von der DB ProjektBau GmbH beantragte Planänderung keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch bei der Genehmigung dieser Änderung folgende Belange zu berücksichtigen:

Wasserwirtschaft

Wenn die Bohrpfähle bis in den Grundwasserschwankungsbereich (HGW) hineinreichen, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 und 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- (IWA), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zu beantragen.

Immissionsschutz

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz -, i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschimmissionen).

In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- eine

Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

Erschütterungsrelevante Baumaßnahmen (z. B. Vibrationsrammen, Einsatz von Rüttlern oder Bodenverdichtern, etc.) sind durch einen Gutachter messtechnisch zu begleiten. Die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 bis 3 sind einzuhalten. Die Messberichte sind aufzubewahren und auf Verlangen der IWA vorzulegen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Auflagen aus dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss ebenfalls beachtet werden.

Zuständiger Ansprechpartner in der Abteilung 572/ Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft des Umwelt und Verbraucherschutzamtes ist Herr Koslowski, Telefon 0221/221-24682.

Boden- und Grundwasserschutz

Das Planvorhaben liegt im Bereich der beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt erfassten Altstandorte 10516 und 80217.

Gegen die Planänderung bestehen keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmung 10 aus dem Planfeststellungsbeschluss 60120/60101 Pap 145/07 vollständig und nachweislich gegenüber der Abteilung 573/Boden- und Grundwasserschutz des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes erfüllt wird. Eine Dokumentation der Maßnahmen zur o.g. Nebenbestimmung ist der zuständigen Bodenschutzbehörde zwei Wochen nach Abschluss der Tiefbauarbeiten vorzulegen.

Zuständiger Ansprechpartner ist Herr Langen, Telefon 0221/221-34177.

Brandschutz

Für die bauliche Ausbildung von Treppenanlagen in Böschungsbereichen wird im Rahmen einer notwendigen Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr im Gefahrenfall auf DIN 18065 hingewiesen.

Bezüglich der geplanten Abänderung der Zufahrtsmöglichkeit zum Gebäude Gummersbacher Str. 2 ist zu berücksichtigen, dass den Einsatzkräften der Feuerwehr im Gefahrenfall weiterhin eine ungehinderte Zufahrtsmöglichkeit zu gewährleisten und sicherzustellen ist. Weiterhin ist das Aufstellen einer Krafftdrehleiter vor dem Gebäude zur Sicherstellung des notwendigen zweiten Rettungsweges erforderlich. Im Hinblick auf diese Flächen wird vorsorglich auf die Anforderungen nach § 5 Abs. 2, 5 und 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und der DIN 14090 sowie auf Ziffer 5 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VVBauO NRW) von 12.10.2000 hingewiesen.

Die Befestigung der Flächen ist nach DIN 1055, Teil 3 (Ausgabe 03/06) zu bemessen. Anzusetzen ist nur ein Einzelfahrzeug in ungünstiger Stellung; auf umliegenden Flächen ist die gleichmäßig verteilte Last der Hauptspur als Verkehrslast in Rechnung zu stellen.

Der Nachweis für die Achslast von 110 kN darf entfallen. Die Verkehrslast darf als vorwiegend ruhend eingestuft werden und braucht auch nicht mit einem Schwingbeiwert vervielfacht werden.

Einzelheiten sind im Bedarfsfall mit der Berufsfeuerwehr Köln, Scheibenstr. 13, 50737 Köln, Abteilung Gefahrenvorbeugung, im Vorfeld abzustimmen.

Ansprechpartner ist Herr Roleff, Telefon 0221/9748-5331.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Angela Thiemann